



Handbuch

3. Fortschreibung
(Stand 26.02.2014)

Durchführung von betrieblichen Gewässerschutzinspektionen sowie Vor-Ort-Besichtigungen nach Industrieemissionsrichtlinie



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort
2	Einführung
2.1	Betriebliche Gewässerschutzinspektionen
2.1.1	Gewässerschutzkonformität (Zieldefinition)
2.1.2	Strategie
2.2	IED-Überwachung
2.2.1	Überwachungsplan und –programm
2.2.1.1	Rechtliche Grundlagen der Vor-Ort-Besichtigungen
2.2.1.2	Vorgehensweise bei den Vor-Ort-Besichtigungen
2.2.2	Einstufungsmatrix
2.2.2.1	Anlagen nach 4. BImSchV mit dem Zusatz „E“ (Industrieanlagen)
2.2.2.2	Eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlagen
2.2.2.3	Deponien
2.2.3	Dokumentation
3	Prüfinhalte
3.1	Betriebliche Gewässerschutzinspektionen und Vor-Ort-Besichtigungen nach IED
3.2	Aktenprüfung im Rahmen einer IED-Inspektion
3.3	Erläuterungen
3.3.1	Erläuterungen – betriebliche Gewässerschutzinspektionen
3.3.2	Erläuterungen – Vor-Ort-Besichtigungen nach IED
4	Kostenregelung, Aufwand
4.1	Betriebliche Gewässerschutzinspektionen
4.2	IED-Überwachung
5	Auswertung, Statistik
5.1	Betriebliche Gewässerschutzinspektionen
5.2	IED-Inspektionen
6	Berichtspflicht
6.1	Betriebliche Gewässerschutzinspektionen
6.2	IED-Überwachung
7	Handhabung des Handbuches



Anlage 1	Kernaufgaben
Anlage 2	Arbeitshilfe
Anlage 3	Organisationsprüfung im Rahmen der Störfallinspektion
Anlage 4	Arbeitshilfe für die Überprüfung von Anlagen zur Löschmittelrückhaltung
Anlage 5	Überwachungsbericht nach IED -Ausfüllhilfe
Anlage 6	Ergebnis der Aktenprüfung
Anlage 7	Sammlung der relevanten Rechtsvorschriften

Das Handbuch wurde von einem durch die Arbeitsgruppe Erfahrungsaustausch der Dezernatsleitungen „industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe“ eingesetzten Team erarbeitet. Das Team setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Herrn Bohn, Stefan (RP-GI)
Herrn Göckel, Günter (RP-DA)
Herrn Heeg, Martin (RP-DA)
Herrn Neuhann, Heribert (RP-KS)
Herrn Dr. Siegert, Günther (HMUELV)
Herrn Hofmann, Gerd (RP-DA, Teamleitung)



Handbuch „betriebliche Gewässerschutzinspektion sowie Vor-Ort-Besichtigungen nach IED“

3. Fortschreibung

- (Entwurfstand 26.02.2014) -

1 Vorwort zur 3. Fortschreibung

Eine Fortschreibung des Handbuchs ist erforderlich geworden, da mit der Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (IED) (Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung); Amtsblatt der Europäischen Union L 334/17¹) eine neue gesetzlich verpflichtende Überwachungsaufgabe für den Bereich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes eingeführt worden ist. Mit den Inspektionen nach IED (IED-Überwachung) ist für ausgewählte Anlagen eine wiederkehrende Bewertung der Emissionen unter anderem von Abwasser bzw. Emissionen in Boden und Grundwasser vorzunehmen.

Nach wie vor wird in dem Handbuch auf die hessische Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnungen - VAWS) Bezug genommen, da noch nicht die vollumfängliche Bundesverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vorliegt. Die AwSV wird die Anlagenverordnungen der Länder ersetzen.

Nach Vorliegen der AwSV wird dieses Handbuch angepasst.

2 Einführung

Die betriebliche Gewässerschutzinspektion fußt auf den wasserrechtlichen Regelungen zur Gewässeraufsicht (§ 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. § 63 hessischen Wassergesetz (HWG)) und stellt eine umfassende Beurteilung eines wasserwirtschaftlich relevanten Betriebes im Hinblick auf die Belange des anlagenbezogenen Gewässerschutzes dar.

Die Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen ist erforderlich für Anlagen, die entweder in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) als IED- Anlage mit dem Zusatz „E“ gekennzeichnet sind, für Industriekläranlagen nach § 60 (3) Nr. 2 WHG oder Deponien nach §47 KrWG sowie den ggf. dazu gehörenden Gewässerbenutzungen. Die

¹ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013; Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 17, ausgegeben zu Bonn am 12. April 2013; Seite 734 ff.



behördliche Aufgabe der Vor-Ort-Besichtigung ergibt sich aus § 52a BImSchG, § 9 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)²) und für Deponien aus § 22a der Deponieverordnung. Die Vor-Ort-Besichtigung bezieht sich immer auf eine bestimmte Anlage und der ggf. dazu gehörenden Gewässerbenutzung. Bei der Besichtigung sollen „potenzielle und tatsächliche Auswirkungen der betreffenden Anlagen oder Gewässerbenutzung auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Emissionswerte und -typen, der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des Unfallrisikos“ sowie die „bisherige Einhaltung der Erlaubnis- oder Genehmigungsanforderungen“ überprüft werden.

Ziel des Handbuchs ist es, für die beiden Überwachungsaufgaben die Prüfinhalte im Sinne eines Mindeststandard festzulegen. Damit soll unter anderem sichergestellt werden, dass hessenweit die betriebliche Gewässerschutzinspektionen und die Vor-Ort-Besichtigungen nach den gleichen Vorgaben erfolgen (Qualitätssicherung).

Weiterhin soll das Handbuch im Sinne eines Verfahrenshandbuches die mit den Begriffen „betriebliche Gewässerschutzinspektionen“ und „Vor-Ort-Besichtigung“ verbundenen Tätigkeiten aufzeigen, sowie die zugehörigen Leistungen in Art und Umfang beschreiben und damit einer strukturierten Planung und Erfassung (Steuerung) zugänglich zu machen.

Die Leistungsbeschreibung für die betriebliche Gewässerschutzinspektion findet Eingang in den Produkthaushalt des Umweltministeriums in der Produktgruppe „Wasser und Boden“.

Die Prüfinhalte der Inspektionen der beiden Überwachungsaufgaben weichen inhaltlich nicht wesentlich voneinander ab. In beiden Fällen ist zu prüfen, ob das Abwasser nach dem Stand der Technik behandelt wird und schädliche Veränderungen im Gewässer (Grundwasser und Oberflächengewässer) infolge der Einleitung vermieden werden. Weiterhin beinhaltet die Inspektion die Prüfung, ob die sicherheitstechnischen Voraussetzungen gegeben sind, damit eine Verunreinigung des Bodens und Grundwassers bei dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu besorgen ist. Dazu gehört auch die Betrachtung möglicher Auswirkungen von Betriebsstörung an Anlagen sowie erforderliche Maßnahmen zur Löschwasserrückhalt.

Bei der Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen ist zu beachten, dass für die Gesamtbewertung der Emissionen einer Anlage ein fachübergreifendes Vorgehen erforderlich

² Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011)



ist. Demzufolge ist insbesondere eine organisatorische Abstimmung bei der Durchführung der Vor-Ort-Besichtigungen mit anderen Fachbereichen sicherzustellen. Hierbei sind die organisatorischen Vorgaben der RP'en im Hinblick auf ein fachdezernatsübergreifendes Vorgehen zu beachten.

Auch bei einer betrieblichen Gewässerschutzinspektion ist ein koordiniertes und abgestimmtes Vorgehen der Umweltbehörden bei der Überwachung von Betrieben zu berücksichtigen. Daher werden in dem vorliegenden Handbuch auch Hinweise auf mögliche Berührungspunkte und Schnittstellen im Zuge der Planung und Durchführung von betrieblichen Gewässerschutzinspektionen gegeben.

2.1 Betriebliche Gewässerschutzinspektionen

Im Bereich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes wird entsprechend dem fortlaufend weiterentwickelten Deregulierungsansatz in einigen Teilbereichen auf die behördliche Zulassung von Anlagen und Einleitungen zu Gunsten der betrieblichen Eigenverantwortung in Verbindung mit Anzeigen sowie Prüfungen durch anerkannte Sachverständige verzichtet. Diese starke behördliche Zurückhaltung bei einzelnen Anlagen und Einleitungen und die damit verbundenen Rationalisierungseffekte sind jedoch nur zu verantworten, wenn eine ganzheitliche behördliche Mindestüberwachung sichergestellt ist. Auch zahlreiche Boden- und Grundwasserschadensfälle sowie vorhandene Altlasten zeigen die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieser vorsorglichen, betriebsbezogenen Überprüfung und insbesondere Beratung. Die Notwendigkeit von betrieblichen Gewässerschutzinspektionen wird auch an den Zahlen der im Rahmen von Sachverständigenprüfungen festgestellten Mängel deutlich. Die bundesweite Auswertung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie der Sachverständigenprüfungen (Statistik 1999-2010; Jahresbericht der SVO über Prüfungen von VAWS-Anlagen) zeigt, dass bei Prüfungen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Jahre 2010 bei ca. 10 % aller Prüfungen erhebliche Mängel festgestellt worden sind. Auf der Grundlage der Gewässeraufsicht nach § 100 WHG³ i.V.m. § 63 Hessisches Wassergesetz (HWG)⁴ wurde deshalb das Überwachungsinstrumentarium der betrieblichen Gewässer-

³ § 100 WHG Aufgaben der Gewässeraufsicht

(1) Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach



schutzinspektion eingeführt. Dieses beruht auf dem Erlass vom 06.12.2001 (Umweltallianz Hessen, Katalog verwaltungsrechtlicher Erleichterungen zugunsten EMAS-auditiertes oder nach ISO 14001 zertifizierter Organisationen) zuletzt konkretisiert mit der Fachvereinbarung zwischen dem Umweltministerium und den Regierungspräsidien (Stand vom 13.02.2012).

Im Rahmen der betrieblichen Gewässerschutzinspektionen sollen alle wasserwirtschaftlich relevanten Betriebe hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Bereich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes vor Ort überprüft, die Betreiber beraten und die entsprechenden Sanierungsmaßnahmen über einen Zeit- und Maßnahmenplan abgestimmt und festgelegt werden. Grundlage für die Überwachung der Betreiberpflichten sind im Wesentlichen die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des hessischen Wassergesetzes (HWG), der Anlagenverordnung-VAwS, der Abwasserverordnung, der Indirekteinleiter-Verordnung und der Eigenkontrollverordnung. Die Inspektionen dienen dem vorsorgenden Gewässerschutz.

Darüber hinaus unterstützt die betriebliche Gewässerschutzinspektion die konstruktive Zusammenarbeit zwischen Betreiber und Behörde und trägt damit indirekt zur Beschleunigung von Zulassungsverfahren und der zügigen Abwicklung von Betriebsstörungen bei.

2.1.1 Gewässerschutzkonformität (Zieldefinition)

Ziel der Durchführung von betrieblichen Gewässerschutzinspektionen ist es, in den Betrieben durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Gefahr einer Boden- oder Gewässerverunreinigung (Grundwasser und Oberflächengewässer) infolge

*pfllichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.
(2) Auf Grund dieses Gesetzes und nach landesrechtlichen Vorschriften erteilte Zulassungen sind regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.*

⁴§ 63 HWG (zu § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes) Gewässeraufsicht

(1) Die Gewässeraufsicht obliegt als staatliche Aufgabe den Wasserbehörden. Sie überwachen die Erfüllung der nach den wasserrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen; dabei sollen Umfang und Häufigkeit von Überwachungsmaßnahmen berücksichtigen, ob und inwieweit in der Vergangenheit die Betreiberin oder der Betreiber zuverlässig und der Betrieb ordnungsgemäß war. Bei einer Entscheidung nach § 19 Abs. 1 oder 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist die Wasserbehörde für die Überprüfung der wasserwirtschaftlichen Zulassung nach § 100 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zuständig; § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt.



des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen bzw. der Einleitung von gewerblichem Abwasser auszuschließen ist (Vorsorgegrundsatz) und bestehende Boden- und Grundwasserverunreinigungen nachhaltig beseitigt (Nachsorge) werden.

Als Maßstab für einen Betrieb im Hinblick auf die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse wurde der Begriff „Gewässerschutzkonformität“ eingeführt. Für jeden wasserwirtschaftlich relevanten Betrieb wird anhand von Kriterien die Gewässerschutzkonformität beurteilt, d.h. inwieweit die geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung getroffen worden sind.

Betriebliche Gewässerschutzkonformität bedeutet nach Anlage 6 der Fachvereinbarung, dass:

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechend § 62 WHG und der Anlagenverordnung (VAwS) gesichert sind und betrieben werden,
2. nach der Löschwasserrückhalterichtlinie oder ergänzenden Regelungen erforderliche Einrichtungen der Löschwasserrückhaltung vorhanden sind,
3. Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen - direkt oder indirekt - dem Stand der Technik nach §§ 57, 58 WHG oder im Einzelfall weiter gehenden immissionsbezogenen Anforderungen entsprechen,
4. im Hinblick auf Betriebsstörungen wirksame Warn- und Alarmvorrichtungen sowie Einrichtungen zur Schadensminimierung vorhanden sind,
5. Boden- oder Grundwasserverunreinigungen nicht vorhanden sind oder ein abgestimmter Sanierungsplan durchgeführt wird.

Dazu gehört, dass die Betriebe

1. über alle nach Wasserrecht erforderlichen Zulassungen verfügen und diese beachten,
2. erforderlichen Anzeigepflichten nachkommen,
3. wirksame organisatorische Vorsorge im Hinblick auf Schadensfälle getroffen haben (Warn- und Alarmpläne),
4. erforderliche Eigenkontrollmaßnahmen durchführen,
5. vorgeschriebene Sachverständigenprüfungen eigenverantwortlich veranlassen und dabei festgestellte Mängel jeweils unverzüglich beseitigen.

Im Einzelfall können die Wasserbehörden die Gewässerschutzkonformität feststellen, wenn noch nicht alle Anforderungen erfüllt sind, falls deren Erfüllung gesichert ist und unvermeidbar einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt.



2.1.2 Strategie

Mit der Fachvereinbarung wurde ein nach Prioritäten gestaffeltes Vorgehen festgelegt, nach dem bis Ende 2014 die wasserwirtschaftlich bedeutenden Betriebe durch geeignete Strategien die oben genannten Gewässerschutzkonformitätskriterien erfüllt haben und weiterhin erfüllen.

Hierzu sind in einem ersten Schritt die Betriebsstätten zwecks Ermittlung der relevanten Anlagen und Einleitungen einer Ersterfassung zu unterziehen, die Sanierung der festgestellten Mängel abzustimmen und die formelle Rechtmäßigkeit über entsprechende Zulassungen sicherzustellen. In einem nächsten Schritt sind fortlaufend die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Betreiberpflichten (z.B. wiederkehrende Sachverständigenprüfungen, Eigenkontrollaufgaben, Zulassungspflichten bei Neuanlagen oder wesentlichen Änderungen) zu überwachen und bei wasserwirtschaftlich besonders bedeutenden Betrieben wiederkehrende betriebliche Gewässerschutzinspektionen durchzuführen, um langfristig die Gewässerschutzkonformität aufrecht zu erhalten.

Der Stand der Zielerfüllung lässt sich als das Verhältnis der gewässerschutzkonformen Betriebe zu allen derzeit bekannten wasserwirtschaftlich relevanten Betrieben darstellen. Dieses Verhältnis wird jährlich als Indikator im Rahmen des Produkthaushaltes dem Landtag mitgeteilt.

Hessenweit sind derzeit (Stand 01.01.2013) 71 % der Betriebe als gewässerschutzkonform zu bezeichnen.

Zur Erreichung des oben genannten Ziels, annähernd 100 % gewässerschutzkonforme Betriebe bis Ende 2014, sind vorrangig seitens der Wasserbehörden betriebliche Gewässerschutzinspektionen in allen wasserwirtschaftlich relevanten Betriebsstätten durchzuführen.

Die betriebliche Gewässerschutzinspektion dient zunächst der Erfassung aller wasserwirtschaftlichen Sachverhalte auf einem Betriebsgelände sowie der Abstimmung der ggf. erforderlichen Mängelbeseitigung bzw. der notwendigen Sanierungsmaßnahmen. Ein weiteres wichtiges Element der betrieblichen Gewässerschutzinspektion ist die Beratung des Betreibers im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlich geregelten Pflichten.

Die betriebliche Gewässerschutzinspektion sollte als Ergebnis die Feststellung der Gewässerschutzkonformität enthalten bzw. die Defizite und die mögliche Vorgehensweise zur Beseitigung dieser Defizite aufzeigen. Dabei ist auf eine einvernehmliche Vorgehensweise



hinzuwirken. Um diesem Ziel gerecht zu werden, bedarf es im nachfolgenden der Darlegung, welche Schritte bei einer betrieblichen Gewässerschutzinspektion durchzuführen sind.

Die behördliche Überwachung im Sinne einer betrieblichen Gewässerschutzinspektion bezieht sich auf wasserwirtschaftlich relevante Betriebe. Als wasserwirtschaftlich relevant gelten Betriebe:

- die mit wassergefährdenden Stoffen in einem Maße umgehen, dass Anlagen mit einem Gefährdungspotenzial für Grundwasser und Gewässer vorliegen oder
- bei denen im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit Abwasser anfällt, dass wasserwirtschaftlich bedeutende Verunreinigungen aufweist.

Die Betriebe unterscheiden sich im Umfang des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen bzw. des Abwasseranfalls hinsichtlich Menge und Gefährlichkeit, sodass zwecks eines planvollen und abgestuften Vorgehens bei der Durchführung von Gewässerschutzinspektionen eine Einteilung in Prioritäten notwendig ist. In Abhängigkeit festzulegender Prioritäten sind der Zeitpunkt der Erstbegehung sowie der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfungen festzusetzen.

Hierzu werden in der Anlage 4 zu der Fachvereinbarung neben Bagatellregelungen die Betriebe in die folgenden drei Betriebsklassen eingeteilt:

Betriebsklasse 1: Betriebe mit erheblicher Bedeutung für den Gewässerschutz

Betriebsklasse 2: Bedeutende Betriebe für den Gewässerschutz

Betriebsklasse 3: Betriebe mit untergeordneter Bedeutung für den Gewässerschutz

Die Betriebsklassen werden in Abhängigkeit der Art der gewerblichen Tätigkeit (Branche, Anhang der Abwasserverordnung, Nr. des Anhangs der 4. BImSchV) sowie den wasserwirtschaftlichen Standortfaktoren: Lage im Schutzgebiet und direkte oder indirekte Einleitung von Abwasser unterschieden (siehe Anlage 5 der Fachvereinbarung)

Für jede Betriebsklasse wird in der Fachvereinbarung der abgestufte behördliche Aufwand für die Überprüfung der Gewässerschutzkonformität festgelegt. Eine betriebliche Gewässerschutzinspektion in dem nachstehend beschriebenen Umfang ist vorrangig bei Betrieben der Betriebsklasse 1 und 2 anzuwenden.

Auf der Grundlage der Priorisierung über Betriebsklassen kann jede Wasserbehörde unter Berücksichtigung ihrer Ressourcen für die Betriebe, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, einen Inspektionsplan aufstellen. In den Inspektionsplan ist insbesondere die zeitliche Abfolge der durchzuführenden Gewässerschutzinspektionen aufzunehmen, um das Ziel zu erreichen, dass bis Ende 2014 alle wasserwirtschaftlich relevanten Betriebe gewässerschutzkonform sind.



2.2 IED-Überwachung

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (IED) als Nachfolgerichtlinie der IVU-Richtlinie enthält verbindliche Regelungen für die Überwachung von Anlagen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen (IED-Anlagen).

Die Richtlinie wurde über ein Artikelgesetz in deutsches Recht umgesetzt. Dabei wurden verschiedene Fachgesetze geändert, unter anderem BImSchG, WHG, KrWG.

Darüber hinaus wurden über zwei Artikelverordnungen zur Umsetzung der IE-Richtlinie verschiedene untergesetzliche Regelwerke novelliert. In der 1. Artikelverordnung wurden insbesondere die 4. BImSchV und die 9. BImSchV geändert sowie eine neue Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV vom 2. Mai 2013) eingeführt, welche die hessische Verordnung IVU-Abwasser ablöst.

Mit den gesetzlichen Anpassungen infolge der Umsetzung der IE-Richtlinie werden den zuständigen Behörden gesetzlich verbindliche Überwachungsaufgaben übertragen. Es werden in Abhängigkeit der Bedeutung der Anlage für die Umwelt drei verschiedene Überwachungsintervalle für IED-Anlagen vorgegeben. Für die systematische Durchführung der Überwachung werden als Planungsinstrumente der Überwachungsplan und das Überwachungsprogramm eingeführt.

Überwachungsobjekte sind die in den gesetzlichen Regelwerken definierten IED-Anlagen. Danach sind IED-Anlagen:

- Anlagen nach 4. BImSchV mit „E“ gekennzeichnet
- Deponien der Klassen I, II, III und IV (Deponieverordnung § 22a und
- eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlagen gemäß § 6o WHG⁵

und die dazu gehörenden Gewässerbedutzungen. Da die Richtlinie eine integrierte Betrachtung bei der Erfüllung der Überwachungsaufgaben verlangt, sind – soweit betroffen – stets im Rahmen der Überwachung auch die wasserrechtlichen Belange zu prüfen.

Im Vordergrund der Regelungen der IED steht die Vermeidung und Verringerung von insbesondere Emissionen in Luft, Wasser und Boden. Dabei sind auch Abfälle, Abwasser, Lärm

⁵ Eine eigenständige Abwasserbehandlungsanlage im Sinne von § 6o Abs. 3 WHG liegt vor, wenn in einer Abwasserbehandlungsanlage Abwasser aus einer IED-Anlage behandelt wird, die Abwasserbehandlungsanlage keine Nebenanlage der nach BImSchG-genehmigten IED-Anlage ist und das behandelte Abwasser nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG (Kommunalabwasserrichtlinie) fällt.



und Erschütterung zu betrachten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht stehen damit im Vordergrund die Schutzregelungen für die Abwassereinleitung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

2.2.1 Überwachungsplan und-programm

Die gesetzlichen Vorgaben zur Umsetzung der IE-Richtlinie sehen zwei Instrumente für das planvolle Vorgehen zur Durchführung der regelmäßigen Überwachungsaufgaben vor. Die entsprechenden Vorgaben sind diesbezüglich im jeweiligen Fachrecht gleichlautend (§ 52a BImSchG, § 9 IZÜV und § 22a DepV, § 47 KrWG).

Als übergeordnete Planungshilfe wird der Überwachungsplan eingeführt. Dieser Plan wird seitens des Umweltministeriums für ganz Hessen aufgestellt und weist folgende Inhalte auf:

- a. räumlicher Geltungsbereich,
- b. allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich (Verweis auf HLUG),
- c. Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen,
- d. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung,
- e. Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass sowie
- f. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden.

Der Überwachungsplan wird vom Umweltministerium veröffentlicht.

Ausgehend von diesem Überwachungsplan entwickeln die Abteilungen der Regierungspräsidien in Abstimmung mit den UWB'en für ihren jeweiligen Dienstbezirk als zuständige Behörden ein Überwachungsprogramm. Der wesentliche Inhalt des Programms ist die Liste der zu überwachenden IED-Anlagen einschließlich der Angabe der Überwachungspriorität (gering, mittel oder hoch). Die Überwachungspriorität wird auf Grundlage der Vorgaben des Umweltministeriums gemäß Buchstabe d) des Plans ermittelt. Hierzu wurde eine Einstufungsmatrix unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher, abfallrechtlicher, wasserrechtlicher und allgemeiner Kriterien entwickelt. In dem Überwachungsprogramm wird für jedes Jahr ermittelt, welche Anlagen zu begehren sind. Das Jahresprogramm wird jährlich fortgeschrieben.



Neben der Durchführung von Vor-Ort-Besichtigung nach dem Überwachungsplan und dem Überwachungsprogramm ist nach § 8 IZÜV eine Überprüfung der Erlaubnis oder Genehmigung vorzunehmen, wenn

- a. Anhaltspunkte vorliegen, dass der Schutz der Gewässer bzw. der Umwelt nicht ausreichend ist und deshalb die Emissionsbegrenzungen in der Zulassung überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
- b. Wesentliche Veränderungen des Stand der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
- c. die Betriebssicherheit die Anwendung anderer Techniken erfordert oder
- d. neue umweltrechtliche Vorschriften die Überprüfung oder Neufestsetzung der Begrenzung der Emissionen fordern.

Entsprechend der Vorgabe des Umweltministeriums, dass bei Vor-Ort-Besichtigungen Schwerpunkte gesetzt werden können, wird eine „rollierende“ Vorgehensweise bei den Begehungen vorgenommen, d.h. die Fachbereiche Immissionsschutz, Abfallwirtschaft und anlagenbezogener Gewässerschutz werden in der Regel im Wechsel die Vor-Ort-Besichtigungen durchführen. Um dennoch eine Gesamtbetrachtung der Anlagen sicherzustellen, werden jeweils die Fachbereiche, die nicht an der Vor-Ort-Besichtigung teilnehmen, eine Aktenprüfung vornehmen und die Erkenntnisse dem Dezernat, das die Vor-Ort-Besichtigung durchführt, mitteilen. In die Aktenprüfung werden unter anderem die jeweils vom Betreiber vorzulegenden Dokumente gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Berichtspflichten (z.B. Sachverständigenprüfberichte, EKVO-Berichte) sowie die Ergebnisse der staatlichen Einleiterüberwachung einfließen (siehe Nr. 3.2).

2.2.1.1 Rechtliche Grundlagen der Vor-Ort-Besichtigungen

Bei der Aufstellung des Überwachungsplans ist zu beachten, dass die Vorgaben der IE-Richtlinie in verschiedene fachspezifische Regelungen Eingang gefunden haben. Daraus ergibt sich, dass die Überwachungsmaßnahmen nach IE-Richtlinie für eine Anlage auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen fußen. Neben den Regelungen nach § 52a BImSchG und §22a DepV haben aus der Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes die Regelungen der IZÜV eine besondere Bedeutung.



In den Anwendungsbereich der IZÜV fallen:

1. nach § 1 (1) Nr. 1 die Gewässerbenutzung für Abwasser (gewerbliches Abwasser einschließlich Niederschlagswasser), die zu Industrieanlagen gehören. Industrieanlagen im Sinne der IZÜV sind Abwasserbehandlungsanlagen, die nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG genehmigungspflichtig sind (IED-Abwasseranlagen) und Anlagen, die unter § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) fallen.
2. nach § 1 (1) Nr. 2 Anlagen zur Behandlung von Abwasser, die nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG genehmigungspflichtig sind (IED-Abwasseranlagen).

Mit § 1 Abs. 1 Satz 2 IZÜV⁶ wird geregelt, dass §§ 8, 9 und 10 IZÜV auch für Indirekteinleitungen gelten, soweit diese nicht durch die Vorschriften des BImSchG überwacht werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass Indirekteinleitungen aus Industrieanlagen in dem Überwachungsprogramm nach § 52a BImSchG mit betrachtet werden, damit fallen diese nicht in den Anwendungsbereich der IZÜV.

Nach § 9 (3) IZÜV richtet sich der Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen von Gewässerbenutzungen nach der Risikoeinstufung der zugehörigen Industrieanlage. D.h. die Gewässerbenutzung muss bei jeder Vor-Ort-Besichtigung der IED-Anlage beurteilt werden. Für IED-Abwasseranlagen ist entsprechend § 9 (2) IZÜV über eine systematische Beurteilung der Anlage eine Risikoeinstufung vorzunehmen. Der Überwachungsturnus der zugehörigen Gewässerbenutzung entspricht der Risikoeinstufung der Abwasserbehandlungsanlage. In der nachstehenden Tabelle sind für die wesentlichen Überwachungsobjekttypen die Rechtsgrundlagen der wasserwirtschaftlichen Aufgaben im Rahmen der Vor-Ort-Besichtigungen dargestellt.

⁶ § 1 (1) Satz 2 IZÜV: *Die §§ 8, 9 und 10 gelten auch für Indirekteinleitungen nach § 58 und § 59 des Wasserhaushaltgesetzes, die aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen stammen, die entweder*

1. *nicht nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigt worden sind,*
2. *nicht nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes überwacht werden oder*
3. *vor dem 1. März 2010 keiner Indirekteinleitergenehmigung bedurften.*



Typ	Überwachungsobjekt	§ 52a BImSchG	§ 9 IZÜV	§22a DepV
1	Industrieanlage mit VAWS-Anlagen, mit oder ohne Abwasserbehandlungsanlage ⁷ und Indirekteinleitung	Industrieanlage mit VAWS-Anlagen, Abwasserbehandlungsanlage und Indirekteinleitung		
2	Industrieanlage mit VAWS-Anlagen, mit oder ohne Abwasserbehandlungsanlage ⁷ und Direkteinleitung	Industrieanlage mit VAWS-Anlagen, Abwasserbehandlungsanlage	Direkteinleitung	
3	Industrieanlage mit VAWS-Anlagen, mit oder ohne Abwasserbehandlungsanlage ⁷ , Indirekteinleitung und NW-Direkteinleitung	Industrieanlage mit VAWS-Anlagen, Abwasserbehandlungsanlage und Indirekteinleitung	NW-Direkteinleitung	
4	Industrieanlage mit VAWS-Anlagen, mit oder ohne Abwasserbehandlungsanlage ⁷ , Direkteinleitung und NW-Direkteinleitung	Industrieanlage mit VAWS-Anlagen, Abwasserbehandlungsanlage	Direkteinleitung und NW-Direkteinleitung	
5	Eigenständige Industriekläranlage (§ 60 (3) Nr. 2 WHG) mit VAWS-Anlage und Indirekt- bzw. Direkteinleitung		Eigenständige Industriekläranlage (§ 60 (3) Nr. 2 WHG) mit VAWS-Anlage und Indirekt- bzw. Direkteinleitung	
6	Deponien mit VAWS-Anlage, Indirekt- bzw. Direkteinleitung und NW-Direkteinleitung			Deponien mit VAWS-Anlage, Indirekt- bzw. Direkt-einleitung und NW-Direkteinleitung

2.2.1.2 Vorgehensweise bei den Vor-Ort-Besichtigungen

Um ein einheitliches und effizientes Vorgehen der Überwachungsbehörde sicherzustellen, ist im Grundsatz die Überwachungsmaßnahme nach § 52a BImSchG bzw. DepV und nach IZÜV im Sinne eines abgestimmten Überwachungsprogramms gemeinsam durchzuführen.

⁷ als Nebeneinrichtung der Industrieanlage



Hinsichtlich der Objekttypen 1 und 6 erfolgt die Vor-Ort-Besichtigungen organisatorisch im Rahmen des Immissionsschutz- bzw. Deponierechts. Im Falle des Objekttyps 2 gehört zu jeder Vor-Ort-Besichtigung der Anlage eine Beurteilung der Gewässerbenutzung vor Ort dazu, d.h. in diesen Fällen muss das für den anlagenbezogenen Gewässerschutz zuständige Dezernat an jeder Vor-Ort-Besichtigung teilnehmen.

Da bei der Beurteilung der Niederschlagswassereinleitung neben wasserwirtschaftlichen Belangen auch Belange des Immissionsschutz und Abfallrecht eine Rolle spielen ist es fachlich vertretbar, dass bei der Fallkonstellation 3 die Beurteilung der Niederschlagswassereinleitung in die rollierende Vorgehensweise eingebunden wird und damit nicht das für den anlagenbezogenen Gewässerschutz zuständige Dezernat bei jeder Vor-Ort-Besichtigung teilnehmen muss. Dieses Vorgehen ist im Vorfeld der Vor-Ort-Besichtigung mit dem für die IED-Inspektion zuständigen Dezernat abzustimmen (Hinweis: Grundlage der Vor-Ort-Besichtigung ist in diesem Fall auch die IZÜV).

Im Falle des Objekttyps 4 wird die Beurteilung der Niederschlagswassereinleitung (direkt) mit der Beurteilung der Direkteinleitung des gewerblich verschmutzten Abwassers verbunden.

Bei IED-Abwasseranlagen mit zugehöriger Abwassereinleitung (Objekttyp 5) erfolgt die Vor-Ort-Besichtigung stets durch das für den anlagenbezogenen Gewässerschutz zuständige Dezernat. In regelmäßigen Abständen werden die für den Immissionsschutz und die Abfallwirtschaft zuständigen Dezernate zu der Vor-Ort-Besichtigung hinzugezogen, um die medienübergreifende Beurteilung sicherzustellen. Mit der Vor-Ort-Besichtigung nach IZÜV gilt die Betriebsüberprüfung der Abwasserbehandlungsanlage als durchgeführt.

2.2.2 Einstufungsmatrix

Für die Festlegung des zeitlichen Abstands zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen sind die Industrieanlagen und IED-Abwasserbehandlungsanlagen einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken zu unterziehen. Die Matrizen sind im Überwachungsplan zu finden.

Dabei werden insbesondere mögliche und tatsächliche Auswirkungen der Anlage auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des von der Anlage ausgehenden Unfallrisikos sowie bisherige Erfahrungen bei der Einhaltung der Zulassungsanforderungen als Kriterien herangezogen. Eine



Eintragung des Unternehmens in ein Verzeichnis zur freiwilligen Teilnahme an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 - EMAS) ist zu berücksichtigen. Über diese Beurteilung werden die Anlagen in folgende Risikostufe eingestuft:

Risikostufe	Häufigkeit der Begehung
Gering	Alle drei Jahre
Mittel	Alle zwei Jahre
Hoch	Jedes Jahr

Für die Festlegung der Prioritäten sind für die verschiedenen Überwachungsobjekte hessenweit jeweils einheitliche Kriterien eingeführt worden. Die Einstufung ergibt sich danach aus einer fachdezernatsübergreifenden Bewertung. Über die Vergabe von Punkten für die einzelnen Kriterien und der gleichmäßigen Gewichtung der verschiedenen Fachbereiche wird eine Gesamtpunktzahl (GP) für jede Anlage ermittelt. Über die Gesamtpunktzahl kann aufgrund der ministeriellen Vorgaben⁸, die Priorität ermittelt werden. Die Einstufung ist wiederkehrend zu überprüfen und ggf. anzupassen.

2.2.2.1 Anlagen nach 4. BImSchV mit dem Zusatz „E“ (Industrieanlagen)

Für die Prioritäteneinstufung der IED-Anlagen nach 4. BImSchV mit dem Zusatz „E“ sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht folgende Kriterien relevant:

- Nachbarschaftsbeschwerden,
- Regelabweichung⁹,
- Bereitschaft zur Regeleinhaltung (allgemeine Kriterien),
- Umfang und Art des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen (definiert über die Bedeutung des Betriebs als Betriebsklasse gemäß Fachvereinbarung) und

⁸ Gesamtpunktzahl (GP) 0-14 Priorität gering; GP 15-20 Priorität mittel, GP 21-37,5 Priorität hoch

⁹ Regelabweichung:

keine = Anlage bzw. Einleitung entspricht den Anforderungen,

gering = Ordnungsmängel; keine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit,

z.B. weniger relevanten technischen Regelabweichungen, keine sichere Einhaltung der Grenzwerte, häufiges Auftreten von geringfügigen technischen Mängeln an VAWS-Anlagen sowie wiederholte Verletzung von formalen Vorgaben wie z.B. Prüffristen oder anderer Fristen

erheblich = Einhaltung maßgeblich Anforderungen nicht sichergestellt,

z.B. Überschreitungen von Grenzwerten, relevanten Abweichungen von technischen Vorgaben,

gefährlich = Anlagenbetrieb unzulässig mit der Folge der unverzüglichen Stilllegung



- Abwasseranlagen (Art der Einleitung: kein Abwasser, Indirekteinleitung¹⁰, Direkteinleitung mit emissionsbezogenen Anforderungen, Direkteinleitung mit emissions- und immissionsbezogenen Anforderungen).

2.2.2.2 Eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlagen

Eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlagen werden aufgrund folgender Kriterien in die Prioritäten eingestuft:

- Bereitschaft zur Regeleinhaltung (allgemeines Kriterium),
- Abwassermenge,
- Art des Abwassers nach Anhängen der Abwasserverordnung (AbwV) (Bewertung entsprechend der Gruppeneinteilung in der Fachvereinbarung),
- Relevanz für das Gewässer (als Verhältnis aus mittlerem Niedrigwasserabfluss im Gewässer zu 24-h-Trockenwetterabfluss ($MNQ/Q_{t_{24}}$)),
- Anlagensicherheit gegenüber Betriebsstörungen auf der Anlage,
- Einhaltung der Überwachungswerte (Maß der Einhaltung gemäß der 4-aus-5-Regel) und
- Erfüllung der Eigenkontrollverpflichtungen gemäß Eigenkontrollverordnung (EKVO) bzw. Zulassungsbescheid.

2.2.2.3 Deponien

Bei den Deponien richtet sich die Prioritäteneinstufung gemäß § 22a Deponieverordnung nach den Deponieklassen entsprechend der Art der abgelagerten Abfallstoffe. Die Deponien der Klasse III und IV sind jährlich, die Deponien der Klasse II alle zwei Jahre und Deponien der Klasse I alle drei Jahre zu inspizieren.

2.2.3 Dokumentation

Zu jeder Vor-Ort-Besichtigung ist ein Inspektionsbericht zu erstellen. Für den Inspektionsbericht ist das hessenweit eingeführte Muster zu verwenden (siehe Anlage 5)

¹⁰ Einleitungen in eine zentrale Behandlungsanlage gelten als Indirekteinleitungen.



Der Überwachungsbericht gliedert sich demnach in folgende Abschnitte:

- A. Allgemeines – Anlage- und Betreiberdaten, Angaben zum Umweltmanagement
- B. Vor-Ort-Begehung – Umfang, Schwerpunkt, Ablauf, Teilnehmer, Ergebnisse
- C. Sonstige Erkenntnisse aus der umweltrechtlichen Überwachung (Prüfung nach Aktenlage) – Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Gewässerschutz, besondere Vorkommnisse
- D. Ergebnisse – Zusammenstellung der Mängel einschließlich Angabe der erforderlichen Maßnahmen und Umsetzungsfristen, Bewertung der Mängel, Erfordernis einer Nachuntersuchung, Änderung des Inspektionsintervalls oder Anpassung der Genehmigung

In den Abschnitt C fließen die Erkenntnisse derjenigen Fachbereiche ein, die an der Vor-Ort-Begehung nicht teilgenommen und eine Aktenprüfung (siehe Nr. 3.2) vorgenommen haben. Es sind nur Erkenntnisse über schwerwiegende Mängel aufzunehmen.

Sofern schwerwiegende Mängel bekannt sind, ist der schwerwiegende Mangel (siehe Nr. 3.3.2) im Inspektionsbericht kurz zu beschreiben und die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich Umsetzungsfrist, anzugeben. Bei schwerwiegenden Mängeln ist die Behörde gesetzlich verpflichtet eine Nachprüfung innerhalb von sechs Monaten durchzuführen (§ 52a (3) BImSchG, § 9 (3) IZÜV und §22a (3) Deponieverordnung). Die Behebung von Mängeln, die nicht schwerwiegend sind, wird nach dem jeweiligen Fachgesetz weiterverfolgt.

Der Inspektionsbericht ist innerhalb von zwei Monaten dem Betreiber zur Kenntnis zu geben und in einem Zeitraum von vier Monaten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies erfolgt nach den Regelungen des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG).

3 Prüfinhalte

Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass die Prüfinhalte für eine betriebliche Gewässerschutzinspektion und eine Vor-Ort-Besichtigung nach IED identisch sind. Die beiden Überwachungsaufgaben unterscheiden sich im Wesentlichen nur darin, dass eine betriebliche Gewässerinspektion i.d.R. für den ganzen Betrieb durchgeführt wird und eine Vor-Ort-Besichtigung nach IED sich nur auf eine spezifische Anlage und der dazugehörigen Gewässerbenutzung bezieht. Inwieweit im Detail auf verschiedene Prüfschritte bei einer Vor-Ort-Besichtigung nach IED verzichtet werden kann, bleibt dem Einzelfall überlassen.

Als neue Aufgabe im Rahmen der IED-Überwachung wird die Aktenprüfung eingeführt. Die Aktenprüfung ist dann erforderlich, wenn infolge der Schwerpunktsetzung der anstehenden Vor-Ort-Besichtigung das für den anlagenbezogenen Gewässerschutz zuständige Dezernat nicht an der Begehung teilnimmt. Die Aktenprüfung ist erforderlich, um eine Gesamtbetrachtung der Anlagen sicherzustellen.

3.1 Betriebliche Gewässerschutzinspektion und Vor-Ort-Besichtigung nach IED

Für die einheitliche Vorgehensweise bei der Durchführung von betrieblichen Gewässerschutzinspektionen und von Vor-Ort-Besichtigungen nach IED sollen im Sinne einer Qualitätssicherung die einzelnen Schritte der Inspektion nachfolgend beschrieben werden.

Die betrieblichen Gewässerschutzinspektionen und von Vor-Ort-Besichtigungen nach IED lassen sich in folgende fünf Überwachungsmodule untergliedern. Für die Sicherstellung der Koordinierung der Inspektionen mit Überwachungsmaßnahmen anderer Umweltbehörden werden in dem jeweiligen Modul entsprechende Hinweise angeführt.

Bei der Vor-Ort-Besichtigung nach IED ist entsprechend § 8 IZÜV eine Überprüfung der Erlaubnis oder Genehmigung sowie die Überwachung der Einhaltung dieser Zulassungen vorzunehmen. Hierzu zählen neben der Kontrolle der wasserwirtschaftlichen Zulassungen auch die Überprüfung der besonderen wasserrechtlichen Nebenbestimmungen anderer Zulassungen (z.B. nach BImSchG). Diese Überprüfung schließt die Kontrolle, ob Änderungen an der IED-Anlage vorgenommen worden sind, die nicht durch die vorhandene Zulassung abgedeckt wird, sowie ob neue gesetzliche vorgeschriebenen Anforderungen umgesetzt worden sind.

Modul 1	Standortdaten und Betriebsorganisation
----------------	---

Neben der Aufnahme der allgemeinen Standortdaten steht im Mittelpunkt dieses Moduls insbesondere die Erfassung der betrieblichen Organisationsstrukturen, die für die Umsetzung der umfänglichen Betreiberverantwortlichkeiten sowie die damit verbundenen Eigenüberwachungsaufgaben erforderlich sind.

Im Falle von Betriebsbereichen nach 12. BImSchV (Störfallverordnung) ist die Durchführung des Moduls mit der Sicherheitsmanagementprüfung nach Störfallprüfung zu koordinieren.



Modul 2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bei diesem Modul steht die ordnungsrechtliche Prüfung im Vordergrund, da eine ausführliche technische Prüfung der Überwachungsbehörde neben der Sachverständigenprüfung nicht vorgesehen ist. Eine technische Gesamtbetrachtung bei komplexen Anlagen (z.B. zentrale Rückhalteeinrichtung für mehrere HBV-Anlagen in einer Abwasserbehandlungsanlage) bleibt davon in Abhängigkeit vom Einzelfall unberührt.

In den Fällen, in denen bisher keine Sachverständigenprüfung erfolgt ist, ist eine Inaugenscheinnahme der Anlage zwecks Feststellung möglicher offenkundiger bzw. schwerwiegender Mängel geboten, um den ggf. sofortigen Handlungsbedarf zu ermitteln.

Dieses Modul steht bezüglich der Betrachtung der Rückhalteeinrichtungen im Hinblick auf die Löschmittelrückhaltung in einem Zusammenhang mit dem Modul 4 Schadensfallmanagement. Teilaspekte des Moduls 4 können in einem Zuge mit der Bearbeitung des Moduls 2 geprüft werden.

Dieses Modul beinhaltet Anlagensicherheitsaspekte die im Rahmen der Störfallinspektion von Anlagen in Betriebsbereichen hinsichtlich von Störfallauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden überwacht werden. Ein im Vorfeld mit den zuständigen Stellen abgestimmtes Vorgehen bei der Überwachung von Betriebsbereichen ist sicherzustellen.

Modul 3 Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen

In der Regel sind im Rahmen der Bearbeitung dieses Moduls ordnungsrechtliche, technische und organisatorische Anforderungen zu überprüfen, da mit wenigen Ausnahmen eine Sachverständigenprüfung nicht vorgesehen ist.

Daher ist für Abwasseranlagen und -einleitungen (hierzu zählen auch Niederschlagswassereinleitungen) ein spezifischer Prüfraum aufzustellen, der sich aus allgemeinen und nach bestandskräftigen Bescheiden spezifischen Betreiberpflichten zusammenstellen lässt.

Die Überwachung von Abwasseranlagen und -einleitungen wird in diesem Handbuch betriebsbezogen abgebildet, ist aber eine regelmäßig in kürzeren Intervallen und mit höherer Prüftiefe wahrzunehmende ureigene Überwachungsaufgabe der Wasserbehörden.

Im Falle einer Vor-Ort-Besichtigung nach IED für eine eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlage oder einer Sickerwasserbehandlungsanlage auf einer Deponie ist das Vorgehen weitestgehend entsprechend.

Bei der Vor-Ort-Besichtigung einer IED-Anlage nach 4. BImSchV ist – soweit vorhanden – eine Vorbehandlungsanlage als Nebeneinrichtung der Anlage vollumfänglich nach den Vorgaben des Moduls 3 zu überprüfen. Sofern keine Abwasserbehandlungsanlage Teil der zu betrachtenden IED-Anlage ist, reduziert sich der Prüfinhalt gemäß Modul 3 insbesondere auf Fragen der Einhaltung der Anforderung am Ort des Anfalls bzw. vor Vermischung, Eigenkontrolle und Erkennen bzw. Beherrschung von betrieblichen Störungen.

Die Durchführung dieses Moduls ersetzt die Betriebsüberprüfung der Abwasseranlagen, erstreckt sich aber nicht auf die Einleiteüberwachung im Sinne der staatlichen Überwachung (Probenahme und Analyse).

Bei der Überprüfung von Abwasseranlagen kann neben der Anlagensicherheit der Anlage, die Überwachung von Emissionen in andere Umweltmedien von Belang sein. Bei Vor-Ort-Besichtigungen von eigenständig betriebenen Abwasseranlagen (IED-Anlage) sind wiederkehrend die anderen relevanten Fachbereiche (Immissionsschutz, Abwasserwirtschaft) in die Besichtigung einzubinden.

Die Überwachung der Abwassereinleitung basiert auf den Inhalten der Einleiterlaubnis bzw. Indirekteinleitergenehmigung, welche auf der Grundlage der Abwasserverordnung aufgestellt wird. Im Rahmen der Einleiterüberwachung kann eine Betrachtung der anderen Stoffströme (Luft und Abfall) im Hinblick auf das Verlagerungsverbot in der Regel entfallen, da bei der Definition der Regelungen der Abwasserverordnung dieser Grundsatz ausreichend berücksichtigt worden ist. Die Weitergabe von Informationen über offenkundige Mängel an andere Behörden (z.B. Behörde für Gesundheits- und Arbeitsschutz, Baubehörde, Behörde für Immissionsschutz oder abfallwirtschaftliche Stoffstromüberwachung) bleibt davon unberührt.

Modul 4 Schadensfallmanagement

Bei dem Modul Schadensfallmanagement sollen die technischen und organisatorischen Vorkehrungen des Betriebes für den Schadensfall (z.B. Brand, größere Leckage, Ausfall der



Kläranlage, außergewöhnliches Hochwasserereignis usw.) abgeprüft werden. Hierbei sind unter Berücksichtigung der möglichen Schadensfallszenarien die notwendigen technischen Sicherheitseinrichtungen sowie die innerbetrieblichen Abläufe (Boden- und Gewässerschutzalarmplan, Alarm- Maßnahmenplan) im Falle eines Schadensfalls zu betrachten. Eine besondere Bedeutung erhält die Überprüfung des Löschmittelrückhaltekonzeptes.

Es besteht eine enge Verknüpfung zu den Modulen 2 und 3, daher bietet es sich an, Teile des Moduls 4 im Rahmen der Durchführung dieser Module vorzunehmen.

Berührungspunkte zu anderen Fachbereichen des Umweltschutzes und der Anlagensicherheit ergeben sich über die behördlichen Überwachungsaufgaben gemäß Störfallverordnung. Bei der Überprüfung des Löschmittelrückhaltekonzeptes ist eine Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzbehörde sinnvoll. Die im Rahmen der Störfallinspektion durchzuführende Prüfung des Notfallmanagements besitzt technische und organisatorische Anknüpfungspunkte zu dem nach Wasserrecht erforderlichen Alarm- und Maßnahmenplan.

Modul 5 Gefahrerforschungsmaßnahmen

Ziel dieses Moduls ist es, alle Hinweise über mögliche schädliche Boden- und Grundwassereinträge sowie Angaben über bereits durchgeführte Erkundungsmaßnahmen (z.B. Ausgangszustandsbericht) zu einem Gesamtbild zusammenzufassen. Dieses Gesamtbild fügt sich zusammen aus akuten anlagenbezogenen und offenkundigen Boden- und Grundwasserunreinigungen, festgestellt im Rahmen der Bearbeitung der Module 2 und 3, und Informationen aus Sanierungsmaßnahmen und Altlastenerkundungen der zuständigen Fachbehörde. Die Erkenntnisse aus den Modulen 2 und 3 können herangezogen werden, da i.d.R. bei einer Inaugenscheinnahme der VAWS-Anlagen und der Abwasseranlagen eine Prüfung hinsichtlich möglicher Hinweise auf Boden- und Grundwasserunreinigungen gleichzeitig erfolgt.

Bei der Ermittlung eines ggf. erforderlichen Untersuchungsbedarfs und der Festlegung des sich daraus ergebenden groben Untersuchungskonzeptes ist die Historie der Nutzung des Grundstückes mit zu berücksichtigen.

Bei Vor-Ort-Besichtigungen nach IZÜV, BImSchG, KrWG beschränken sich die Prüfinhalte auf Einträge aus der zu betrachtenden Anlage in Boden und Grundwasser (Emissionen), dabei sind die Erkenntnisse aus den regelmäßigen Untersuchungen von Boden und Grundwasser¹¹ zu berücksichtigen.

3.2 Aktenprüfung im Rahmen einer IED-Überwachung

Im Rahmen der Aktenprüfung im Zuge der IED-Überwachung ist anhand der Akte zu prüfen, ob die einschlägigen Betreiberpflichten formal und fachlich eingehalten werden. Der Umfang der Aktenprüfung ergibt sich im Wesentlichen aus den Prüfinhalten gemäß den zur Vorbereitung des Vor-Ort-Termins beschriebenen Aufgaben (siehe Anlagen 1 und 2).

Folgende Dokumente bzw. Sachverhalte sind in die Aktenprüfung insbesondere einzubeziehen:

- Sachverständigenprüfungen und Mängelbeseitigung bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. Abwasseranlagen;
- EKVO-Bericht;
- Ergebnisse der staatlichen Einleiterüberwachung;
- Umsetzungen von Maßnahmen aufgrund von behördlichen Vorgaben und Beschwerden von Dritten und
- Ablauf von Betriebsstörungen.

Das Ergebnis der Aktenprüfung ist entsprechend dem Muster in der Anlage 6 dem für die Vor-Ort-Besichtigung zuständigen Dezernat mitzuteilen. Konsequenz der Aktenprüfung kann auch sein, dass eine Teilnahme an der Vor-Ort-Besichtigung erforderlich ist.

3.3 Erläuterungen

Mit den vorstehend beschriebenen Modulen wird nur der Vorgang der „betrieblichen Gewässerschutzinspektion“ bzw. „Vor-Ort-Besichtigung nach IED“ beschrieben, andere sich an die Inspektion anschließende Geschäftsvorgänge, wie z.B. Verfahren zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG, Erlaubnisverfahren nach § 8, 9, 57 WHG, Genehmigungsverfahren nach § 58, 59 WHG, wasserrechtliche Anordnungen oder Anmeldung von Mitteln der Boden- und Wasseraufsicht, bleiben davon unberührt.

¹¹ § 6 Satz 2 IZÜV bzw. § 21 Abs. 2a Nr. 3 Verordnung Genehmigungsverfahren i.V. BImSchG



3.3.1 Erläuterungen – betriebliche Gewässerschutzinspektionen

Eine betriebliche Gewässerschutzinspektion gilt als durchgeführt, wenn alle für den jeweiligen Einzelfall erforderlichen Module bearbeitet worden sind, d.h. die Überwachungsmodule können zeitlich und personell unterschiedlich bearbeitet und im Einzelfall kann auf ein Modul verzichtet werden.

In der Regel ist in Abhängigkeit der Größe der Betriebsstätte anzustreben, die fünf Überwachungsmodule in zwei bzw. drei Ortsterminen abzuhandeln. Hierbei ist insbesondere die Verzahnung zwischen den Modulen „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ und „Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen“ mit den Modulen „Schadensfallmanagement“ und „Gefahrerforschungsmaßnahmen“ zu beachten, da im Rahmen der Anlagenüberwachung sowohl die Beherrschung von möglichen Schadensfallszenarien zu betrachten ist, als auch festgestellte Hinweise über mögliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen in die Gefahrerforschung einfließen.

3.3.2 Erläuterungen – Vor-Ort-Besichtigungen nach IED

Die für eine Vor-Ort-Besichtigung anzuwendenden Module richten sich jeweils nach dem in dem Überwachungsprogramm festgelegten Schwerpunkt der Begehung. Für den Bereich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes kommt der Bereich Emissionen in Boden und Grundwasser und Abwasseremissionen in Betracht.

Der einzelfallspezifische Prüfrahmen ist wie folgt zusammenzustellen:

- Emissionen in Boden und Grundwasser – Module 1, 2, 4 (Löschwasser, Gewässerschutzalarmplan) und 5 (aktuelle Schadstoffeinträge Boden und Grundwasser)
- Abwasseremissionen – Module 1, 3, 4 (Betriebsstörung der Abwasserbehandlungsanlage; Kanaluntersuchungen) und 5 (aktuelle Schadstoffeinträge Boden und Grundwasser)

Sofern der Schwerpunkt der anstehenden Vor-Ort-Besichtigung ausschließlich immissionsschutzrechtlicher oder abfallwirtschaftlicher Art ist, finden wasserwirtschaftliche Erkenntnisse aus der Aktenprüfung Eingang in den Inspektionsbericht. Die staatliche

Einleitungsüberwachung ist keine Vor-Ort-Besichtigung im Sinne der IE-Richtlinie, dies schließt nicht zwingend eine Probenahme im Rahmen der Vor-Ort-Besichtigung aus.

Es empfiehlt sich die Vor-Ort-Besichtigungen, deren Schwerpunkt ausschließlich wasserwirtschaftlicher Art ist, mit zwei Personen durchzuführen.

Bei der Feststellung von schwerwiegenden Mängeln ist die Behörde verpflichtet eine Nachprüfung durchzuführen. Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist davon auszugehen, dass ein schwerwiegender Mangel vorliegt, wenn:

- eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gefährliche Mängel aufweist;
- ein hinreichender Verdacht eines Schadstoffeintrag in Boden oder Grundwasser besteht, der nicht mit einfachen betrieblichen Mitteln behoben werden kann;
- eine schädliche Verunreinigung eines Gewässer durch Abwassereinleitung zu besorgen ist;
- eine erhebliche Überlastung der nachgeschaltete Abwasserbehandlungsanlage nicht ausgeschlossen werden kann;
- ...

4 Kostenregelung, Aufwand

4.1 Betriebliche Gewässerschutzinspektion

Der Vorgang der betrieblichen Gewässerschutzinspektion schließt mit der Ermittlung der angefallenen Verwaltungskosten zwecks späteren Erhebung sowie der Erfassung der Tätigkeiten im Produkthaushalt.

Nach § 70 „Kosten der Wasseraufsicht“ HWG hat der Betreiber Kosten der Behörde zu tragen, wenn er

1. ein Gewässer über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,
2. nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 38 Abs. 1 (HWG) Abwasser oder Grundwasser in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet,
3. eine Anlage nach § 60 Abs. 1 Satz 1 oder § 62 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes betreibt,
- ...
7. sonst zu Maßnahmen der Gewässeraufsicht Anlass gibt.



Nach § 70 Abs. 1 Satz 2 HWG gehören zu den zu erhebenden Kosten insbesondere Kosten der wasserbehördlichen Überwachung einer Gewässerbenutzung und der in Satz 1 aufgezählten Anlagen und Maßnahmen, die Verwaltungskosten für eine wasseraufsichtliche Anordnung, die Kosten der Ermittlung von Verantwortlichen und die Kosten der Gefahrerforschung. Bestätigt sich der Gefahrenverdacht nicht, so hat die Person nur die Kosten der Gefahrerforschung zu tragen, die durch ihr unsachgemäßes Verhalten oder durch die Verantwortung für den unsachgemäßen Zustand einer Sache die Maßnahme der Behörde veranlasst sind.

§ 70 Abs. 2 Satz 3 HWG regelt für § 62-WHG-Anlagen: „... Für die im Rahmen der Wasseraufsicht über die gesetzlich durchzuführenden Sachverständigenprüfungen von Anlagen nach § 62 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes hinausgehenden Untersuchungen besteht eine Verpflichtung zur Kostentragung in dem Maße, wie ein Verstoß gegen wasserrechtliche Vorschriften und Verpflichtungen festgestellt wird.“

Gemäß § 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes werden die einzelnen Amtshandlungen, für die Verwaltungskosten zu erheben sind, sowie die Höhe der Kosten in der Verwaltungskostenordnung bestimmt.

Für die Amtshandlung der BGI sind dabei mögliche Kostennummern zu betrachten:

Kostennummer 1655

Eine andere Überwachungsmaßnahme oder Anordnung im Rahmen der Wasseraufsicht nach § 57 Abs. 4, §§ 63 oder 70 HWG oder Anordnung nach § 14 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, HWG.

Bemessung nach Zeitaufwand

Kostennummer 16511

Örtliche Prüfung nach § 70 HWG sowie damit verbundene Auswertung und Bewertung (ohne Probenahme und Abwasseruntersuchungen) von Abwasserbehandlungsanlagen.

Bei überwiegend organisch belastetem Abwasser erfolgt die Bemessung nach angeschlossenen EW.



Bei überwiegend anorganisch belastetem Abwasser ist für die Bemessung die **Kostennummer 165119** einschlägig.

Damit ergibt sich für die einzelnen Module folgende Kostenregelung:

a) Modul 1

Das Modul ist kostenfrei. Die Tätigkeit der Aufnahme der Daten zum Standort und der Betriebsorganisation stellen keine Tätigkeiten im Sinne der Kostennummer 1673 dar.

b) Modul 2

Bei der Inspektion der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist durch § 70 Abs. 2 Satz 3 HWG ein enger Rahmen für die Erhebung von Gebühren gesetzt. Eine Kostenerhebung kann nur ausnahmsweise erfolgen, soweit ein Verstoß gegen wasserrechtliche Vorschriften und Verpflichtungen festgestellt wurde.

Hierzu zählen insbesondere fehlende wasserrechtliche Anzeigen (Verpflichtung nach § 41 HWG i. V. m. § 29 VAWS), fehlende Sachverständigenprüfungen (Verpflichtung nach § 23 VAWS) und Feststellung von offensichtlichen Mängeln (Verstoß gegen § 3 VAWS). In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass der Betrieb nicht gewässerschutzkonform ist und mithin die Kostennummer 1655 einschlägig ist.

Der jeweilige Zeitaufwand wird ermittelt aus dem Aufwand für die Mängelfeststellung und – beseitigung (Inaugenscheinnahme und Bewertung des Sachverhaltes, Veranlassung der Mängelbeseitigung).

c) Modul 3

Im Hinblick auf die Gebührenermittlung ist nach Tätigkeiten für die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen und anderen abwasserrelevanten Bereichen zu differenzieren.

Die für die örtliche Überprüfung der Abwasserbehandlungsanlage (Betriebsüberprüfung) zu erhebenden Gebühren werden gemäß Kostennummer 16511 nach angeschlossenen EW der Behandlungsanlage bemessen oder nach 165119 bei überwiegend anorganisch belastetem Abwasser. Die Betriebsüberprüfung ist grundsätzlich kostenpflichtig unabhängig der Beanstandung von formalen und technischen Mängeln.

Soweit im Rahmen der Inspektion über die Betriebsüberprüfung der Abwasseranlage hinausgehend andere Bereiche (z.B. Kanalisation, Anfallstelle und Einleitstelle) begutachtet worden sind, sind diese nach der Kostennummer 1655 (nach Aufwand) abzurechnen. Dies trifft insbesondere zu, wenn keine Abwasserbehandlungsanlage vorhanden ist.

d) Modul 4

Das Modul ist kostenpflichtig, sofern ein Verstoß gegen wasserrechtliche Vorschriften und Verpflichtungen festgestellt wurde.

Dies ist insbesondere der Fall sofern kein Warn- und Alarmplan (Verpflichtung nach § 3 Nr. 6 VAwS) und kein Löschwasserkonzept (Verpflichtung nach § 3 Nr. 3 VAwS) vorliegt.

In diesem Fall erfolgt die Kostenerhebung auf der Grundlage der Kostennummer 1655.

Der jeweilige Zeitaufwand wird ermittelt aus dem Aufwand für die Mängelfeststellung und – beseitigung (Inaugenscheinnahme und Bewertung des Sachverhaltes, Veranlassung der Mängelbeseitigung).

e) Modul 5

Die Tätigkeiten der visuellen Feststellung des Anfangverdacht im Hinblick auf mögliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen sind kostenfrei.

Alle weitergehenden Untersuchungsmaßnahmen zur vertiefenden Abklärung des Anfangsverdacht – keine Tätigkeiten im Sinne Modul 5 der betrieblichen Gewässerschutzinspektion - (z.B. Bodenluft-, Boden- oder Grundwasseruntersuchungen) sind nach den bodenschutzrechtlichen Vorgaben abzurechnen.

Sofern bei der Abwicklung der kostenpflichtigen Module 2 – 4 zusätzlich eine wasseraufsichtliche Anordnung notwendig wird, ist dafür eine Kostenerhebung nach § 70 Abs. 1 Satz 2 HWG möglich. Maßgebliche Kostenziffer wäre dann ebenfalls Nr. 1655 (Anordnung im Rahmen der Wasseraufsicht).

Die kostenpflichtigen Module 2 – 4 sind kostenmäßig abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung mit der Behörde abgestimmt sind.

4.2 IED-Überwachung

Solange keine gesonderte Kostenregelung für die IED-Überwachungen vorliegt, kann eine Kostenerhebung nach Kostennummer 1655 erfolgen im Sinne Aufwand der allgemeinen Wasseraufsicht. Bei Kostenfestsetzung ist die jeweilige Rechtsgrundlage der Überwachungsmaßnahme (siehe Nr. 2.2.1.1) zu beachten.

5 Auswertung, Statistik

Der behördliche Aufwand für die Durchführung der betrieblichen Gewässerschutzinspektion (erstmalig oder wiederkehrend) fließt als Teilleistung der Überwachungstätigkeit in den Produkthaushalt als Fallzahl sowie als zeitlicher Aufwand ein (vgl. auch bestimmte Zählhilfe für die Mengenerfassung).

Die im Rahmen von Vor-Ort-Besichtigungen gemäß IED abgeprüften Module sind als Teil einer betrieblichen Gewässerschutzinspektion im Sinne der Fachvereinbarung anzusehen und können entsprechend mengenmäßig erfasst werden.

5.1 Betriebliche Gewässerschutzinspektion

In der Nachbereitung des Vor-Ort-Termins sollten die Ergebnisse in einer Bewertung der Betriebsstätte zusammengefasst werden. Für die wasserwirtschaftlich bedeutenden Betriebe ist ein Termin zur erforderlichen Wiederholungsprüfung entsprechend den Vorgaben der Fachvereinbarung festzulegen. Dem Betreiber ist zeitnah eine Niederschrift über die Ergebnisse und – falls erforderlich – eine Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit Fristsetzung vorzulegen. Der Termin zur Wiederholung ist in Abhängigkeit der jeweiligen betrieblichen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Einzelfall durch die Sachbearbeiterin bzw. den Sachbearbeiter festzulegen.

Als Orientierungswert ist von einem Wiederkehrintervall für die Inspektion von fünf Jahren auszugehen (andere Vorschriften bleiben davon unberührt, z.B. die Vorgaben für die

Überwachung der Abwasseranlagen). Bei der Festlegung des Wiederkehrintervalls für die Wiederholungsinspektion können zum Beispiel folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Art der betrieblichen Organisation des anlagenbezogenen Gewässerschutz,
- WGK-3-Gleichwert des Betriebes,
- Wasserwirtschaftliche sensible Lage des Betriebes,
- Gewässer in Verbindung mit hoher Schadstofffracht des Abwassers oder
- Grenzwertüberschreitung bei der Einleitung von Abwasser.

Die im Rahmen der Inspektion erhobenen Daten sind in dem Fachinformationssystem WALIS (bzw. wgs21) zu erfassen.

Abschließend ist die für die Betriebsstätte festgelegte Betriebsklasse zu überprüfen und zu ermitteln, ob die Kriterien für die Gewässerschutzkonformität gegeben sind. Diese Erfassung fließt als Einzelangabe in die Kennzahl „Verhältnis der gewässerschutzkonformen Betriebe zu allen wasserwirtschaftlichen Betrieben“ ein.

5.2 IED-Überwachungen

In der Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung gemäß IED sind die Ergebnisse in dem Inspektionsbericht zu dokumentieren (siehe 2.2.3). Die jeweils in den Behörden geltenden fachdezernatsübergreifenden Controllingvorgaben sind zu beachten.

Das Wiederholungsintervall der Begehung ergibt sich aus dem jährlich aufzustellenden behördlichen fachdezernatsübergreifenden Jahresprogramm. Bei Betrieben der Betriebsklasse 1 ist bei der Festlegung des Wiederholungsintervalls für die betriebliche Gewässerschutzinspektion die Vor-Ort-Besichtigung nach IED zu berücksichtigen (sofern die Anlage weitestgehend dem Betrieb entspricht, ist die Anpassung des Intervalls gemäß Fachvereinbarung möglich).

Die im Rahmen der IED-Überwachung erhobenen Daten sind in dem Fachinformationssystem WALIS (bzw. wgs21) zu erfassen.



Abschließend sind die Kriterien der Risikoeinstufung der IED-Anlage (siehe Nr. 2.2.2) zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die gewonnenen Erkenntnisse sind bei der Beurteilung der Gewässerschutzkonformität zu berücksichtigen.

6 Berichtspflicht

6.1 Betriebliche Gewässerschutzinspektionen

Gemäß Nr. 3 Absatz 4 der Fachvereinbarung haben die Wasserbehörden jährlich dem Umweltministerium über ihre Arbeitsprogramm für die Durchführung der betrieblichen Gewässerschutzinspektionen und die damit erzielten Ergebnisse (Anzahl der gewässerschutzkonformen Betriebe) bis zum 31. März des Folgejahres zu berichten. Auf Grund der vorgelegten Berichte wird die Anzahl der hessenweit gewässerschutzkonformen Betriebe ermittelt.

6.2 IED-Überwachungen

Es bleibt abzuwarten, welche Berichtspflichten in Hinblick auf die Durchführung des Jahresprogramms bestehen.

Die erforderlichen IED-Grunddaten und die Erkenntnisse aus der IED-Überwachung sollen digital in FIS WALIS (RP-Zuständigkeit und UWB-Zuständigkeit) erfasst werden. Eine entsprechende Datenermittlung in andere Fachinformationssysteme (z.B. LISA) soll sichergestellt werden.

7 Handhabung des Handbuches

Für das jeweilige Überwachungsmodul ist mit den Kernaufgaben (s. Anlage 1) der Mindestumfang der Prüfaufgaben, die bei einer betrieblichen Gewässerschutzinspektion bzw. Vor-Ort-Besichtigungen nach IED durchzuführen sind, umrissen. In der Arbeitshilfe (s. Anlage 2) sind die bei einer Inspektion durchzuführenden Tätigkeiten ausführlicher dargestellt. Die Aufzählung ist nicht als „Pflichtprogramm“ oder als „Maximalumfang“ einer Überwachung zu verstehen. Die Tätigkeiten, die im Einzelnen durchzuführen sind, hängen von verschiedenen Faktoren (z.B. Anlagenart, -größe, hydrogeologische Beschaffenheit des Standortes) und damit vom Einzelfall ab. Generell sind die fettgedruckten Kernaufgaben zu beachten.

Den Arbeitshilfen sind sog. Erfassungsbögen beigelegt, sie dienen zum einen als Grundlage für die Auswertung der vorhandenen behördlichen Datenbestände zur Vorbereitung eines Termins (sog. Betriebsporträt) und zum anderen um die Datenerfassung vor Ort zu vereinfachen und damit die Eingabe in das Fachinformationssystem WALIS (bzw. ekom21: Programm wgs21) sowie der Erstellung des Überwachungsberichts nach IED zu erleichtern.

